

Zusätze, Ergänzungen und besondere Bestimmungen

1. Die Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind für die Zulassung im Fach Französisch für das Lehramt an Realschulen nachzuweisen. Die näheren landesweit gültigen Regelungen enthält das [Merkblatt des Kultusministeriums](#). An der FAU gelten als Grundkenntnisse z.B. der Nachweis der Teilnahme an einem Elementarkurs des Sprachenzentrums (im Umfang von 4 SWS) oder der Teilnahme an einem Volkshochschulkurs (von 2 Semestern mit jeweils 2 Wochenstunden). Darüber hinaus bieten verschiedene Institutionen (z.B. das Sprachenzentrum, die Volkshochschule, das Deutsch-Französische Institut) Intensivkurse während der vorlesungsfreien Zeit an. Grundsätzlich wird empfohlen, auch diese Grundkenntnisse zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Studiums zu erwerben.

2. Bezüglich des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, [§ 123 \(3\) 2 der neuen LPO I](#): Soweit für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen erforderlich ist und die Voraussetzungen hierfür durch diese Prüfungsordnung geändert wurden, können Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Erste Staatsprüfung noch nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung ablegen, wählen, ob sie den Nachweis nach den Bestimmungen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung [= alte LPO I] oder nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbringen.

2. KandidatInnen für ein Lehramt an Realschulen, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben, müssen folgende Praktika absolvieren:

- das Betriebspraktikum,
- das Orientierungspraktikum (vor dem Studium, spätestens vor dem schulpädagogischen Blockpraktikum),
- das schulpädagogische Blockpraktikum,
- das fachdidaktische Blockpraktikum,
- das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum.

Genauere Informationen sind dem [§ 34 der Lehramtsprüfungsordnung I](#) zu entnehmen oder beim [Praktikumsamt für Realschulen](#) zu erfragen.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2003 aufgenommen haben, gelten bezüglich der abzuleistenden Praktika andere Bestimmungen, die ebenfalls dem [§ 34 der Lehramtsprüfungsordnung](#) zu entnehmen oder beim Praktikumsamt zu erfragen sind.